

**Ergänzende Bedingungen der Gas- Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH (GVC)
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die
Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)**

1 Anwendungsbereich

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung-GasGVV) regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten von Kunden und Gasversorgungsunternehmen.

**2 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten;
Mittellungspflichten, § 7 GasGVV**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Gasgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Gasgeräten und Anträge bereithält.

3 Messeinrichtungen, § 8 GasGVV

3.1 Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.

3.2 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3 a) oder Abs. 3 b) EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderungen an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4 Ablesung, § 11 GasGVV

4.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung, hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtung selbst abzulesen hat.

4.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

5 Abrechnung, § 12

5.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Die Abrechnung erfolgt zum 31.10. eines jeden Jahres.

5.2 Die Rechte des Kunden aus § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

5.3 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Ziff. 10.3 über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

5.4 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nach berechnet und vergütet.

6 Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 5.3. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

7 Zahlungsweise, § 16 Abs. 3 Gas GVV

7.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- 1) Lastschriftverfahren
- 2) Dauerauftrag
- 3) Überweisung
- 4) Bareinzahlung an der Tageskasse der Stadtwerke Cottbus GmbH zu leisten.

7.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

8 Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV

8.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten gemäß Ziff. 10.3 berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

8.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

9 Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV

9.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlungen der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

9.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

**10 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung,
§§ 17, 19 GasGVV**

10.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziff. 10.3 in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

10.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminsankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziff. 10.3 berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

	netto (Euro)	brutto (Euro)
Mahnung	5,00 €	5,00 €
Sperrandrohung	5,00 €	5,00 €
Inkassogebühr	28,00 €	28,00 €
Ausfertigen von Zweitschriften von Rechnungen	1,68 €	2,00 € *)
Ausfertigung einer Zwischenabrechnung	5,00 €	5,95 € *)
Bareinzahlung (pro Einzahlung)	1,68 €	2,00 € *)
Einstellung der Versorgung		
Sperrung (Zählerausbau) – während der Geschäftszeiten	90,00 €	90,00 €
Sperrung (Zählerausbau) - außerhalb der Geschäftszeiten	112,00 €	112,00 €
Zählerausbau auf Kundenwunsch	90,00 €	107,10 €
Wiederaufnahme der Versorgung		
- während der Geschäftszeiten	90,00 €	107,10 € *)
- außerhalb der Geschäftszeiten	112,00 €	133,28 € *)

*) incl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %)

11 Kündigung, § 20 GasGVV

11.1 Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- 1) Kunden- und Verbrauchsstellennummer
- 2) Zählernummer
- 3) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

11.2 Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrages beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

12 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Gas- Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung- GasGVV treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft, gleichzeitig treten die „Ergänzenden Bestimmungen der Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH(GVC) zur AVB(Gas)V“ vom 01.10.2010 außer Kraft.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH
Karl-Liebknecht-Straße 130, 03046 Cottbus
per Telefax-Nr. an: 0355 351-109; per E-Mail an: info@stadtwerke-cottbus.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)

TT

MM

JJJJ

Erhalten am (*)

TT

MM

JJJJ

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*)Unzutreffendes streichen.